

**Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock
nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes**

RdErl. des MF vom 2018 – 27.10611

Bezug:

RdErl. des MF vom 8.5.2015 (MBI. LSA S. 290)

1. Rechtsgrundlagen, Zweck und Form der Zuweisungen, allgemeine Grundsätze

1.1 Rechtsgrundlagen

Kommunen können auf der Grundlage des § 17 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.3.2017 (GVBl. LSA S. 60, 61), in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Leistungen aus dem Ausgleichsstock gewährt werden.

1.2 Zweck und Form der Zuweisungen

Die Leistungen können gewährt werden

- a) zur Milderung oder zum Ausgleich von Notlagen im Haushalt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. FAG, vergleiche Nummer 2.1),
- b) zur Milderung oder zum Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. FAG, vergleiche Nummer 2.2),
- c) zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (§ 17 Abs. 1 Satz 4 FAG, vergleiche Nummer 2.3).

Die Zuweisungen können gewährt werden in der Form von

- a) Bedarfszuweisungen (nicht rückzahlbare Zuweisungen, vergleiche Nummer 3.1),
- b) Liquiditätshilfen (zinslose Darlehen) im Vorgriff auf die künftige Gewährung einer Bedarfszuweisung (vergleiche Nummer 3.2.2),
- c) kurzfristigen Liquiditätshilfen (zinslose Darlehen, vergleiche Nummer 3.2.3).

1.3 Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock

1.3.1 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock wird ausdrücklich durch § 17 Abs. 3 Satz 1 FAG ausgeschlossen. Auch aus den Artikeln 87 Abs. 3 und 88 der Landesverfassung ergibt sich kein Anspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock (VG Magdeburg, Urteil vom 17.2.2016 – 9 A 430/14 MD -, veröffentlicht KNSA 2016 S. 78, 80, vergleiche auch VerfG LSA, Urteil vom 9.10.2012 – LVG 57/10 -, S. 31). Die Antragsteller haben jedoch einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Verwendung der vorhandenen Mittel des Ausgleichsstocks.

1.3.2 Maßgeblichkeit allgemeiner Grundsätze des Finanzausgleichs

Die Vergabe von Mitteln aus dem Ausgleichsstock hat im Einklang mit den Wertungen zu erfolgen, die dem Gesamtsystem des kommunalen Finanzausgleichs zugrundeliegen. Die Maßstäbe dürfen nicht im Widerspruch zueinander stehen und nicht ohne einleuchtenden Grund verlassen werden (ständige Rechtsprechung, vergleiche zuletzt VerfGH NRW, Urteil vom 30.8.2016 - VerfGH 34/14 -, Rn. 112 mit weiteren Nachweisen). Soweit das Finanzausgleichsgesetz konkret regelt, wie einzelne kommunale Finanzbedarfe ermittelt und ausgeglichen werden, dürfen diese Grundsatzentscheidungen des Gesetzgebers nicht durch Einzelentscheidungen der Verwaltung unterlaufen werden. Eine Beantragung von Mitteln kann daher nicht auf eine vermeintlich unzureichende Finanzausgleichsmasse oder vermeintlich falsche Verteilungsmaßstäbe des Finanzausgleichsgesetzes gestützt werden.

Der Grundsatz, beim kommunalen Finanzausgleich die Steuerkraft und nicht das konkrete Steueraufkommen zu berücksichtigen, darf nicht unterlaufen werden. Artikel 88 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt schreibt einen angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Kommunen vor. Die Finanzkraft spiegelt die Möglichkeit der Einnahmeerzielung und nicht die tatsächlich erzielten Einnahmen wider. Mindereinnahmen, die eine Kommune durch unterdurchschnittliche Hebesätze erzielt, dürfen daher allenfalls mit Liquiditätshilfen überbrückt, jedoch nicht mit Bedarfszuweisungen ausgeglichen werden. Hiermit soll insbesondere eine Verzerrung des interkommunalen Wettbewerbs um Gewerbeansiedlungen verhindert und der Grundsatz der interkommunalen Gleichbehandlung gewahrt werden.

Die Kommunen haben für die haushaltspolitischen Folgen autonomer Entscheidungen grundsätzlich selbst einzustehen. Der Finanzausgleich soll den Kommunen die für die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen Grundlagen sichern, sie aber nicht von den finanziellen Folgen eigenverantwortlich getroffener Entscheidungen freistellen. Auszugleichen sind strukturbedingte, das heißt vorgefundene Unterschiede in der Finanzausstattung der Kommunen, nicht aber solche, die auf kommunalpolitischen haushaltswirksamen Entscheidungen beruhen. Ist der Sanierungsbedarf einer Kommune das Resultat deren autonomer Entscheidungen, widerspricht die Gewährung finanzieller Hilfen des Landes dem Grundsatz kommunaler Selbstverantwortung und der daraus sich ergebenden grundsätzlichen Einstandspflicht der Kommunen für die haushaltspolitischen Folgen eigener Entscheidungen (VerfGH NRW, Urteil vom 30.8.2016 - VerfGH 34/14 -, Rn. 114-116).

Eine Bewilligung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock scheidet aus, wenn dies zu Fehlanreizen für eine übermäßige Ausgabenpolitik der Kommune führen würde.

1.3.3 Zusätzliche Mittel nur bei überdurchschnittlichen Konsolidierungsanstrengungen

Mindestvoraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock ist grundsätzlich die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zur kommunalen Haushaltswirtschaft (§ 98 bis § 142 des Kommunalverfassungsgesetzes, KVG LSA, vom 17.6.2014, GVBl. LSA S. 288), insbesondere die Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung (§ 98 Abs. 2 KVG LSA). Für die Beantragung zusätzlicher Mittel, die über die allgemeine gesetzlich gewährleistete angemessene Finanzausstattung hinausgehen, sind Anstrengungen zu erwarten, die über das allgemein übliche Maß hinausgehen (VG Magdeburg, Urteil vom 17.2.2016 – 9 A 430/14 MD –, KNSA 2016 S. 78, 81). Reichen die kommunalen Finanzmittel nicht aus, um eine angemessene Aufgabenerfüllung sicherzustellen, sind zunächst die Gemeinden in der Pflicht, ihre Altfehlbeträge durch eine besonders sparsame Haushaltswirtschaft, den Einsatz von Vermögenserlösen oder durch Mehreinnahmen aus überdurchschnittlichen Realsteuerhebesätzen auszugleichen (VerfG LSA, Urteil vom 9.10.2012 – LVG 57/10 –, S. 30). Kommen die antragstellenden Kommunen diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ausgeschlossen.

1.3.4 Nachrangigkeit und Rechtsnatur der Mittel aus dem Ausgleichsstock

Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen werden nachrangig zu den eigenen Haushaltsmitteln der Kommunen im Sinne von § 99 KVG LSA sowie nachrangig zu sonstigen Drittmitteln

zur Verfügung gestellt. Soweit es anderweitige gesetzlich geregelte Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. § 24 Abs. 4 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, KatSG-LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.8.2002, GVBl. LSA S. 339, geändert durch Gesetz vom 28.6.2005, GVBl. LSA S. 320) oder Hilfsprogramme gibt, können die speziellen Voraussetzungen dieser Hilfen nicht unterlaufen werden, indem stattdessen Hilfen aus dem Ausgleichsstock gewährt werden. Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock sind keine Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55).

2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuweisung

2.1 Milderung oder Ausgleich von Notlagen im Haushalt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. FAG - erste Fallgruppe)

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. FAG werden aus dem Ausgleichsstock Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen zur Milderung oder zum Ausgleich von Notlagen im Haushalt erbracht. Eine die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichsstock begründende haushaltsrechtliche Notlage im Sinne von § 17 Abs. 1 FAG liegt nur dann vor, wenn diese auf der aktuellen objektiven Unmöglichkeit oder einem subjektiv nicht zumutbaren Verhalten der Kommune beruht, den derzeitigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen; ansonsten verfehlt auch die Zahlung ihre gesetzliche Zweckbestimmung. Die Notwendigkeit und die Höhe einer Zuweisung lässt sich nur anhand der Betrachtung der Gesamtsituation des kommunalen Haushalts beurteilen (VG Magdeburg, Urteil vom 17.2.2016 – 9 A 430/14 MD, veröffentlicht in KNSA 2016, S. 78, 81). Soweit vorhanden sind auch Ausgliederungen der Kommune (z. B. Eigenbetriebe) sowie Beteiligungen (z. B. Zweckverbände, GmbHs) in die Betrachtung einzubeziehen.

§ 17 Abs. 1 Satz 3 FAG definiert als Regelbeispiel einer Haushaltsnotlage den Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten von Kommunen zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen (vergleiche Nummer 2.1.2). Aus § 17 Abs. 2 Satz 2 FAG folgt, dass eine Haushaltsnotlage auch in dem Fall angenommen werden kann, dass Haushaltsfehlbeträge nicht abgedeckt werden können (vergleiche Nummer 2.1.1).

Bei Anträgen wegen einer Notlage im Haushalt sind vom Antragsteller folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Ursachenanalyse über das Zustandekommen der Defizite (vergleiche Nummer 2.1.1.1.3),
- b) eine Übersicht über die bereits eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen,
- c) ein von der Kommunalaufsicht geprüftes und unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept einschließlich der Darstellung der Verschuldung und der Nutzung von STARK II (vergleiche Nummer 2.1.1.1.5),
- d) der aktuelle Haushaltsplan gemäß § 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636), geändert durch Verordnung vom 12.12.2016 (GVBl. LSA S. 380), einschließlich aller Anlagen und gegebenenfalls der kommunalaufsichtlichen Verfügung,
- e) die Eröffnungsbilanz,
- f) die geprüften Jahresabschlüsse gemäß § 118 KVG LSA (vergleiche Nummer 2.1.1.1.1),
- g) die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 8 KomHVO) sowie bei unausgeglichem Ergebnishaushalt für die darüber hinausgehenden fünf Jahre des Konsolidierungszeitraumes,
- h) die Stellungnahme der Kommunalaufsicht (vergleiche Nummer 4.3).

2.1.1 Haushaltsnotlage aufgrund der fehlenden Möglichkeit, Haushaltsfehlbeträge abzudecken (erste Fallgruppe, erste Untergruppe)

2.1.1.1 Voraussetzungen

2.1.1.1.1 Fehlbetragsausgleich war nicht möglich

Eine Kommune, die einen Antrag auf Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen stellt, hat nachzuweisen, dass sie alles ihr Zumutbare getan hat, um die Fehlbeträge aus eigener Kraft abzudecken und so schnell wie möglich zu einer geordneten Haushaltswirtschaft mit einem ausgeglichenen Haushalt in allen Teilhaushalten zurückzukehren. Sie hat diesen Nachweis anhand der geprüften Jahresabschlüsse gemäß § 118 KVG LSA zu erbringen, und zwar des Jahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, sowie der zwei Folgejahre.

2.1.1.1.2 Übergangsregelung für die Umstellung auf das doppische Haushaltssystem

Aufgrund der Umstellung der kameralen Haushaltswirtschaft auf das doppische Haushaltssystem spätestens zum 1.1.2013, mit Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Inneres und

Sport auch bis zum 1.1.2014, können der Bemessung der Bedarfszuweisungen übergangsweise kamerale Altfehlbeträge zu Grunde gelegt werden.

Liegen für mindestens ein Jahr des dreijährigen Betrachtungszeitraums ein kameraler Abschluss und für mindestens ein Jahr ein doppischer Abschluss vor, ist für das Jahr mit doppischem Abschluss nicht auf den Jahresfehlbetrag, sondern auf den (doppischen) negativen Saldo der Finanzrechnung aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der ordentlichen Tilgung abzustellen. In diesem Fall kann auf die Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse gemäß § 118 KVG LSA (siehe Nummer 2.1 Abs. 3 Buchst. g sowie Nummer 2.1.1.1.1) verzichtet und stattdessen die Vorlage der Finanzrechnung verlangt werden. Sie kann für die Berechnung des auszugleichenden Betrages herangezogen werden, wenn keine Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen.

Hat eine Kommune auch schon im ersten Jahr des Dreijahreszeitraums doppisch gebucht, verfügt aber noch nicht über eine geprüfte Eröffnungsbilanz, gilt bis Ende 2019 die folgende Übergangsregel: Auf Antrag der Kommune wird auch für das erste Jahr des Dreijahreszeitraums anstelle des Jahresfehlbetrages auf den (doppischen) negativen Saldo der Finanzrechnung aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der ordentlichen Tilgung abgestellt. Ergibt sich später nach Vorliegen der geprüften Eröffnungsbilanz und des geprüften doppischen Jahresabschlusses, dass der Ausgleichsbetrag höher oder niedriger wäre, erfolgt keine Änderung des Bewilligungsbetrages.

2.1.1.1.3 Darlegungen der Ursachen der Haushaltsfehlbeträge im Antrag

Es sollen zunächst die Ausgangssituation sowie die Ursachen für die schlechte Haushaltslage der Kommune dargelegt werden. Die von der Kommune zu erfüllenden Aufgaben einschließlich des hiermit verbundenen Aufwandes sind zu benennen und darzulegen, ob und inwieweit die Aufgabenerfüllung in der bisher praktizierten Art und Weise notwendig ist. Im Rahmen der Ursachenanalyse ist ebenfalls auf Ausgliederungen der Kommune (z. B. Eigenbetriebe) sowie Beteiligungen (z. B. Zweckverbände, GmbHs) sowie deren haushaltswirtschaftliche Relevanz einzugehen.

2.1.1.1.4 Haushaltskonsolidierungskonzept, Erreichen des Haushaltsausgleichs im Konsolidierungszeitraum

Dem Antrag ist gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 FAG ein von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen. § 17 Abs. 2 Satz 2 FAG begründet somit

für die Kommunen, die Leistungen aus dem Ausgleichsstock zum Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen beantragen, die Voraussetzung der Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes auch in den Fällen, in denen gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA die Aufstellung nicht erforderlich sein sollte. Daneben findet die Forderung nach einem Haushaltskonsolidierungskonzept ihre Grundlage auch in § 17 Abs. 3 Satz 2 FAG.

Das Konsolidierungskonzept muss der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegen haben und nicht beanstandet worden sein. Da zusätzliche Leistungen des Landes beantragt werden, ist es jedoch grundsätzlich nicht ausreichend, dass lediglich die allgemeinen kommunalhauswirtschaftlichen gesetzlichen Mindestanforderungen an ein Haushaltskonsolidierungskonzept erfüllt sind (vergleiche Nummer 1.3.4).

Die konkret geplanten Konsolidierungsmaßnahmen und deren Umsetzungszeitraum sind tabellarisch darzustellen. Das voraussichtliche haushaltmäßige Wirksamwerden der Konsolidierungsmaßnahmen ist anzugeben. Dabei ist ein Verweis auf den Haushaltsplan oder die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nicht ausreichend, sondern zur Nachvollziehbarkeit sind die Konsolidierungsmaßnahmen für das jeweilige Haushaltsjahr konkret und für Dritte prüffähig darzulegen (z. B. über die Angabe der jeweiligen Konten). Die Kommune hat die gebotenen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen.

Die antragstellende Kommune hat nachzuweisen, dass ihr Haushalt in einem überschaubaren und planbaren Konsolidierungszeitraum so konsolidiert wird, dass sie danach ohne weitere Hilfen aus dem Ausgleichsstock finanziell wieder handlungsfähig wird. Dies ist anhand des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes, die bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes fortzuschreiben sind, nachzuweisen. Die Dauer des Konsolidierungszeitraums beginnt mit der erstmaligen gesetzlichen Verpflichtung zum Aufstellen eines Konsolidierungskonzeptes. Sie beginnt nur in den Fällen neu, in denen in einem oder mehreren Jahren ein Haushaltsausgleich erzielt werden konnte und in den folgenden Jahren ein nicht ausgeglichener Haushalt eintritt. Fortschreibungen von Konsolidierungskonzepten, mit denen das Erreichen des Haushaltsausgleichs zum Ende des Zehnjahreszeitraums immer wieder verschoben wird, genügen den Anforderungen in der Regel nicht.

2.1.1.1.4.1 Ermessensausübung bei der Bewertung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Bei der Beurteilung der Konsolidierungsmaßnahmen prüft die Bewilligungsbehörde, ob die nachfolgend genannten besonderen Anforderungen erfüllt sind. Dabei hat sie Ermessen auszuüben. In diesem Rahmen ermöglicht sie es der Kommune, flexibel auf die Gegebenheiten vor Ort einzugehen und eigene Prioritäten zu setzen, soweit dadurch insgesamt das Konsolidierungsziel nicht gefährdet wird. Die nachfolgend genannten Kriterien stecken den Rahmen für den finanziellen Gesamtumfang der geforderten Konsolidierungsmaßnahmen ab. Sie sind insoweit ermessensleitend, als ein nicht oder nicht vollständig erfülltes Kriterium durch die Übererfüllung eines anderen kompensiert werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften bleibt dabei jedoch unberührt. Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die vom Antragsteller angebotenen Alternativmaßnahmen das mit ihnen nach Darstellung des Antragstellers verbundene Konsolidierungsvolumen auch tatsächlich erwirtschaften werden. Soweit Maßnahmen anderweitig durch Gesetz vorgeschrieben sind (wie z. B. die Erhebung kostendeckender Gebühren in bestimmten Bereichen) ist bei Nichterfüllung eine Kompensation durch vermehrte Anstrengungen in anderen Bereichen selbstverständlich nicht möglich.

2.1.1.1.4.2 Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen

Die antragstellende Kommune hat folgende Maßnahmen zur Einzahlungs- und Ertragsverbesserung zu ergreifen:

- a) Für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer sind Hebesätze mindestens in der Höhe zu erheben, die sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Übersicht für die jeweilige Gemeindegrößenklasse ergeben.
- b) Bei leitungsgebundenen Einrichtungen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie Abfallentsorgung muss der höchste gesetzlich zulässige Kostendeckungsgrad erreicht werden.
- c) Beim Bestattungswesen müssen die Gebühren kostendeckend kalkuliert werden unter Herausrechnung der allgemeinen Erholungsflächen.
- d) Bei allen weiteren pflichtigen kostenrechnenden Einrichtungen sind die Verwaltungsgebühren (§ 4 des Kommunalabgabengesetzes, KAG-LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6.2016, GVBl. LSA S. 202), Benutzungsgebühren (§ 5 KAG-LSA) und Beiträge (§ 6 KAG-LSA) kostendeckend zu kalkulieren.

- e) Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen im freiwilligen Bereich der Kommune sollen möglichst kostendeckende Gebühren und Entgelte im rechtlich zulässigen Rahmen erhoben werden.
- f) Gesetzlich zulässige Gebührentatbestände (z. B. Parkgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Sondernutzungsgebühren) sind einzuführen, soweit nicht ihre Unwirtschaftlichkeit belegt werden kann, und bestehende auszuweiten.
- g) Örtliche Steuern (z. B. Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungssteuer) sind einzuführen, soweit nicht ihre Unwirtschaftlichkeit belegt werden kann, und bestehende zu erhöhen.
- h) Für Veranstaltungen der Kommune sind die Eintrittspreise zu erhöhen, soweit diese nicht kostendeckend sind.

Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Buchst. f bis h kann abgesehen werden, wenn belegt werden kann, dass dies zu zusätzlichen Auszahlungen für die Verwaltung führen würde, die die zusätzlichen Einzahlungen übersteigen.

2.1.1.1.4.3 Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen

Die systematische Überprüfung und Reduzierung des laufenden Aufwandes ist maßgeblich für den Erfolg einer Haushaltskonsolidierung. Daher hat die Kommune ihre Aufgabenwahrnehmung kontinuierlich kritisch zu überprüfen. Die Kommune hat in diesem Zusammenhang darzustellen, ob sich nicht durch kommunale Gemeinschaftsarbeit einzelne Aufgaben wirtschaftlicher wahrnehmen lassen und sich dadurch der Bedarf reduzieren lässt. Folgenden Positionen sind zu überprüfen:

a) Personalaufwand

Der Personalaufwand ist soweit wie vertretbar zu reduzieren. Im Rahmen des Vollzugs des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist die Überprüfung des Personalbestandes als Daueraufgabe anzusehen. Bei dem Personalaufwand sind alle Optimierungsmöglichkeiten auszunutzen. Dabei kann im Wege der Aufgabenanalyse geprüft werden, ob auf die freiwillige Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden

kann. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation mit dem Ziel, ob nicht durch Zusammenlegung oder Verlagerung von Arbeitsbereichen, durch Technikeinsatz oder durch kommunale Gemeinschaftsarbeit weitere Einsparpotentiale erschlossen werden können. Das Ergebnis dieser Analyse ist in einer Übersicht (Vollzeitäquivalente – VzÄ – pro 1 000 Einwohner) darzustellen und dem Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

Die in Eigenbetrieben oder unmittelbaren Beteiligungen (bei Stimmrechten mit mehr als 50 v. H.) gebundenen Personalkosten sind unter Bezeichnung der jeweiligen Ausgliederungseinheit ebenfalls darzustellen und in die Haushaltskonsolidierung einzu beziehen.

Lässt sich eine Personaleinsparung wegen bestehender rechtlicher Verpflichtungen nicht sofort umsetzen, ist die Ausbringung eines kw-Vermerks nachzuweisen.

b) Schuldendienst

Durch die Kommune ist darauf zu achten, dass alle aktuellen Kreditverbindlichkeiten bedient werden können. Die Höhe der Verschuldung aus Kreditaufnahmen nebst Zinsen ist im Rahmen einer Übersicht dem Haushaltskonsolidierungskonzept als Anlage beizufügen. Die Reduzierung der Verschuldung und die Entwicklung des Schuldendienstes durch die Inanspruchnahme des STARK II-Programms sind ebenfalls darzustellen.

c) Umlagen

Soweit die Kommune auf die Höhe der Umlage Einfluss nehmen kann (als Mitglied eines Zweckverbands), hat sie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten alles zu unternehmen, um mögliche Umlagezahlungen zu vermeiden oder zu reduzieren.

d) Freiwillige Leistungen

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist darüber hinaus grundsätzlich solcher Aufwand zu minimieren, der nicht unmittelbar der Durchführung von kommunalen Pflichtaufgaben dient. Ein gewisser Umfang an Wahrnehmung von freiwilligen Aufga-

ben ist indessen zulässig. Als freiwillig sind alle Aufgaben anzusehen, deren Wahrnehmung der jeweiligen Kommune nicht durch Gesetz konkret vorgeschrieben ist. Gesetzliche Vorgaben für die Art und Weise der Durchführung einer Aufgabe, wie z. B. die Auferlegung von Verkehrssicherungspflichten, machen eine Aufgabe nicht zur Pflichtaufgabe, wenn die Kommune auf die Aufgabenwahrnehmung auch verzichten könnte. Maßgeblich für die Betrachtung sind nicht alle Auszahlungen für die Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe, sondern nur die Mehrauszahlungen, die nicht durch direkt der freiwilligen Aufgabe zugeordnete Einzahlungen (z. B. Benutzungsgebühren, Zuschüsse aus einer anderen Quelle als dem Landeshaushalt, Spenden) gedeckt sind. Diese Mehrauszahlungen (Zuschussbedarf IV) sind ins Verhältnis zu setzen zum Zuschussbedarf IV der Gemeinde insgesamt. Der Anteil des so ermittelten Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen darf 3 v. H. bei kreisangehörigen Gemeinden und 5 v. H. bei Mittelzentren und bei Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums am Gesamtzuschussbedarf der Gemeinde nicht übersteigen.

Für die Einstufung als Mittelzentrum oder als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ist der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.2.2011, GVBl. LSA S. 160, in der jeweils geltenden Fassung) maßgeblich. Für die Ermittlung des Anteils der freiwilligen Leistungen ist die Übersicht in **Anlage 2** maßgeblich.

Die Straßenbeleuchtung zählt grundsätzlich zu den freiwilligen Aufgaben, pflichtig ist sie nur, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993, GVBl. LSA S. 334, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2014, GVBl. LSA S. 522, 523). Dies ist nur in besonderen Gefahrenbereichen der Fall. Wegen der damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten und um einen Anreiz für eine wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung zu schaffen, können zusätzlich zu den vorstehend genannten Anteilen der freiwilligen Leistungen die Kosten für Investitionen in eine technisch optimierten LED-Beleuchtung und deren Unterhaltung berücksichtigt werden, sofern die Beleuchtungszeiten und Beleuchtungsbereiche auf ein zumutbares Minimum beschränkt werden. Darüber hinaus können im Einzelfall Überschreitungen hinsichtlich der Zuschussbedarfe für nicht allgemein wahrgenommene freiwillige Aufgaben geduldet werden, an denen ein herausragendes landespolitisches Interesse besteht.

e) Pflichtaufgaben

Die Pflichtaufgaben sind auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu untersuchen. Dafür sind sie auch mit anderen Kommunen der gleichen Größenklasse anhand der Zuschussbedarfe in den verschiedenen Produktgruppen zu vergleichen, soweit entsprechende Angaben vorliegen. Sofern die Kommune hierzu selbst nicht in der Lage ist, wird sie hierbei durch die Kommunalaufsicht unterstützt.

f) Investitionen

Zur Konsolidierung des Haushaltes sind Investitionen im pflichtigen eigenen Wirkungsbereich zu vermeiden, soweit diese nicht unabweisbar sind oder die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungszieles gewährleistet ist. Eine Ausnahme kann bei Investitionen zugelassen werden, die bereits innerhalb weniger Jahre eine haushaltskonsolidierende Wirkung entfalten (z. B. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED).

2.1.1.1.4.4 Sonstige Sorgfaltspflichten

Die Kommune hat den nachfolgend aufgeführten sonstigen Sorgfaltspflichten Rechnung zu tragen. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig.

a) Erträge

Die Kommune hat darauf zu achten, dass eigenes Beteiligungsvermögen einen Ertrag für den Haushalt erwirtschaftet und sie somit Erträge aus Beteiligungen erzielt, soweit § 128 KVG LSA dem nicht entgegensteht.

b) Immobilien

Immobilien, die für Zwecke der Kommune oder für die Erfüllung von der Verbandsgemeinde obliegenden Aufgaben nicht zwingend benötigt werden, sollen sobald als möglich veräußert werden. Zu den unbebauten Grundstücken sowie den bebauten Grundstücken, die nicht offenbar für laufende Verwaltungszwecke genutzt werden (z. B. Sitz der Kommunalverwaltung, Schul- und Kindergartengrundstücke) ist jeweils ein Auszug aus der Eröffnungsbilanz vorzulegen und detailliert zur Veräußerbarkeit Stellung zu nehmen. Auch vermietete und verpachtete Grundstücke sollen in der Regel

zum Kauf angeboten werden, entsprechende Verkaufsbemühungen (z. B. Inserate, Anzeige auf der Internetseite der Gemeinde) sind nachzuweisen. Kommt ausnahmsweise eine Veräußerung nicht in Betracht, ist die Erhöhung der verlangten Entgelte zu prüfen. Bei kommunalen Wohnungsbauunternehmen ist eine Kostendeckung anzustreben, dazu ist insbesondere Sponsoring zu unterlassen. Gegebenenfalls sind nicht vermietete Wohnungen zu veräußern. Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine lokal derart angespannte Lage am Wohnungsmarkt herrscht, dass der bestehende Umfang der Bereitstellung von Wohnraum durch kommunale Gesellschaften sozialpolitisch unerlässlich ist.

c) Demografie

Die kommunale Infrastruktur ist an die demografische Entwicklung anhand der amtlichen Bevölkerungsprognose einschließlich der Altersstruktur, insbesondere im Hinblick auf bestehende Schulen und Kindertagesstätten anzupassen und im Antrag darzustellen. Auch für Schulen und Kindergärten, die die erforderlichen Mindestzahlen der jeweiligen Fachministerien für die Bestandsfähigkeit erfüllen, kann sich aus der Verpflichtung zur wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung eine Verpflichtung zur Zusammenlegung ergeben.

d) Forderungen

Die Kommune hat ein aktives Forderungsmanagement zu betreiben. Es ist eine Übersicht entsprechend dem verbindlichen Muster 19 zu § 49 Abs. 2 KomHVO beizufügen (vergleiche RdErl. des MI über Verbindliche Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen vom 12.12.2016, MBl. LSA S. 658). Bei Bedarf fordert das Ministerium der Finanzen eine detailliertere Aufstellung ab. Die Kommune hat nicht nur darauf zu achten, dass die bereits zum Soll gestellten Forderungen eingetrieben werden, sondern auch darauf, dass tatsächlich alle zu Einnahmen führenden Tatbestände vollständig und richtig erfasst werden. So ist z. B. durch eine angemessene Kontrolldichte auf die tatsächliche Erfassung der hundesteuerpflichtigen Hunde zu achten.

2.1.1.1.5 Zusätzliches Liquiditätsverbesserungskonzept

Ergänzend zu dem gemäß § 100 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 KVG LSA oder § 17 Abs. 2 Satz 2 FAG aufzustellenden Haushaltskonsolidierungskonzept hat die Kommune eine Planung vorzulegen, die sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushaltes bezieht.

2.1.1.1.6 Nachholung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und des Liquiditätsverbesserungskonzeptes in Eilfällen

Liegt noch kein von der Kommunalaufsicht geprüftes und unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept vor oder keine Planung, die sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushaltes bezieht, kann die Bewilligung in eiligen Fällen unter einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung erfolgen. Bei unmittelbar drohender Zahlungsunfähigkeit kann im Einzelfall auch eine auflösende Bedingung vorgesehen werden, dass die Kommune nach Auszahlung in der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist ein beschlossenes und von der Kommunalaufsichtsbehörde geprüftes und unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept vorlegt.

2.1.1.1.7 Erhöhte Anforderungen bei wiederholten Anträgen

Mit der Gewährung von Bedarfszuweisungen wird insbesondere das Ziel verfolgt, diejenigen Kommunen, die aufgrund ihrer eigenen Konsolidierungsanstrengungen nunmehr einen Haushaltsausgleich aufzeigen können, von finanziellen Altlasten zu befreien. Erneute Anträge von Kommunen auf den Ausgleich von Fehlbeträgen für einen Zeitpunkt, für den eigentlich schon ein Haushaltsausgleich aufgezeigt worden war, begründen die Vermutung, dass diese Antragsteller ihrer Verpflichtung zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nicht nachgekommen sind, sofern sich keine außerhalb des Einflussbereichs der Kommune liegenden Gründe für die Fehlbeträge aufdrängen. Wiederholte Anträge bedürfen daher stets einer besonders kritischen Prüfung hinsichtlich der Ausschöpfung des Konsolidierungspotentials und der Einhaltung der Nebenbestimmungen aus vorangegangenen Bewilligungsbescheiden.

2.1.1.2 Rechtsfolgen

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vollständig vor, kann eine Bedarfszuweisung von bis zu 90 v. H. des in den beiden Folgejahren nicht ausgeglichenen Jahresfehlbetrages gewährt werden. Wurde innerhalb des dreijährigen Betrachtungszeitraums noch nicht komplett doppisch gebucht, findet die Übergangsregelung der Nummer 2.1.1.1.2 Anwendung. Bei der Bemessung der Höhe der Bedarfszuweisung kann der Zuschussbedarf der antragstellenden

Kommune für die Erbringung freiwilliger Leistungen vollständig oder teilweise in Abzug gebracht werden.

Sind die Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt, kann zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit eine Liquiditätshilfe gewährt werden, wenn durch Nebenbestimmungen zur Haushaltskonsolidierung die künftige Rückzahlung der Liquiditätshilfe oder die Bewilligung einer Bedarfszuweisung in entsprechender Höhe sichergestellt werden kann. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass der Haushaltsausgleich sobald wie möglich, mindestens aber im erweiterten Konsolidierungszeitraum erreicht wird. An diese Form der Bewilligung sind strenge Maßstäbe anzulegen. Soweit der Zweck der Liquiditätshilfe dadurch nicht gefährdet wird, ist das Wirksamwerden des Bescheides unter die aufschiebende Bedingung der Umsetzung einzeln zu benennender Konsolidierungsmaßnahmen zu stellen (z. B. Anhebung der Realsteuerhebesätze).

Die Liquiditätshilfe ist in der Regel auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen. Eine Verlängerung kommt nur in Betracht, wenn der Liquiditätsbedarf fortbesteht, die antragstellende Kommune die konsequente Erfüllung der Nebenbestimmungen nachweist und die Kommunalaufsicht dies bestätigt.

Sind später die Voraussetzungen für eine Bedarfszuweisung erfüllt, wird deren Höhe nach den zum Zeitpunkt ihrer Bewilligung gegebenen Voraussetzungen geprüft. Die dann bewilligte Bedarfszuweisung wird mit der bereits gezahlten Liquiditätshilfe verrechnet. Es findet keine automatische Umwandlung der Liquiditätshilfe in eine Bedarfszuweisung statt.

2.1.2 Haushaltsnotlage, wenn die Einnahmemöglichkeiten zur Erfüllung der unabweisbaren Aufgaben nicht ausreichen (erste Fallgruppe, zweite Untergruppe)

2.1.2.1 Voraussetzungen

Als Regelbeispiel der Haushaltsnotlage definiert § 17 Abs. 1 Satz 3 FAG den Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten von Kommunen zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen. Damit umschreibt § 17 Abs. 1 Satz 3 FAG einen besonders eng gefassten Extremfall der Notlage im Haushalt. Die Haushaltsnotlage besteht in diesem Fall also, obwohl sich die Kommune selbst strengeren Einschränkungen unterworfen hat, als sie für einen Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen gemäß Nummer 2.1.1 erforderlich wären. Für das Vorliegen dieser Fallgruppe reicht es nicht aus, dass die Einnahmen einer Kommune ihre Ausgaben nicht abdecken. Die Kommune, die sich auf diesen Fall der Gewährung von Mitteln

aus dem Ausgleichsstock berufen will, muss vielmehr nachweisen, nicht über die Einnahmemöglichkeiten zu verfügen, die zur Erfüllung ihrer unabwiesbaren Ausgabeverpflichtungen erforderlich sind. Während beim Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen (Nummer 2.1.1) auch Zumutbarkeitsaspekte berücksichtigt werden, ist hier der Nachweis erforderlich, dass die gesetzlich definierten Voraussetzungen tatsächlich in vollem Umfang erfüllt sind. Die Anforderungen gehen somit weit über die Erfüllung der in Nummer 2.1.1.1.5 genannten Anforderungen hinaus.

Unter den in § 17 Abs. 1 Satz 3 FAG genannten Ausgabeverpflichtungen sind aufgrund der Einführung der Doppik Auszahlungsverpflichtungen zu verstehen. Von diesem Begriff werden nur Auszahlungen umfasst, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder denen sie sich zur Abwehr eines erheblichen Schadens nicht entziehen kann. Unabwiesbarkeit liegt vor, wenn Auszahlungen und Aufwendungen aus rechtlichen, vertraglichen oder anderen Gründen geleistet werden müssen und zeitlich nicht aufgeschoben werden können.

Eine Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten setzt unter anderem voraus, dass die Hebesätze der Realsteuern im rechtlich zulässigen Rahmen unter dem Gesichtspunkt der Einnahmemaximierung festgesetzt werden. Dabei ist es jedoch zulässig, nicht nur auf eine kurzfristige Perspektive abzustellen, sondern eine mittel- und langfristige Einnahmemaximierung anzustreben. Von besonders hohen Hebesätzen kann daher abgesehen werden, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird, dass der Verlust an Besteuerungsgrundlagen durch Abwanderung von Gewerbebetrieben den Aufkommensgewinn durch höhere Hebesätze übersteigen würde. Die rechtlichen Möglichkeiten für die Erhebung örtlicher Steuern und Gebühren sind auszuschöpfen und haben sich auch der Höhe nach an der Obergrenze des gesetzlich Zulässigen zu orientieren. Auf die Erhebung kann lediglich dann verzichtet werden, wenn die zusätzlichen Auszahlungen für das Verwaltungsverfahren die Einzahlungen überschreiten würden. Zur Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten gehört auch die Inanspruchnahme eines Liquiditätskredits in der maximalen Höhe, gegebenenfalls sind die Möglichkeiten zu einer Erhöhung auszuschöpfen.

2.1.2.2 Rechtsfolge

Da von der Kommune bereits alle Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung und Einnahmeerhöhung getroffen worden sind, ist ihr in der Regel eine Bedarfszuweisung zu gewähren. Ihre Höhe muss ausreichen, um die Kommune wieder in die Lage zu versetzen, ihren unabwiesbaren Ausgabeverpflichtungen nachkommen zu können. Da die Kommune bei dieser Fallkonstellation bereits sämtliche nur erdenklichen Konsolidierungsmöglichkeiten ausgeschöpft

hat, kann bis zu dieser Höhe eine Bewilligung ohne Eigenanteil erfolgen. Dies muss jedoch keinen vollständigen Ausgleich von Fehlbeträgen bedeuten.

Macht die Höhe der im Ausgleichsstock vorhandenen Mittel eine Priorisierung der Bewilligungen notwendig, genießen die Bedarfszuweisungen aus diesem Grund in der Regel Vorrang vor Bewilligungen aus anderen Gründen.

2.2 Milderung oder Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. FAG - zweite Fallgruppe)

2.2.1 Voraussetzungen

2.2.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Der im FAG nicht näher definierte Begriff der außergewöhnlichen Belastung ist unter Rückgriff auf die Verwendung dieses Begriffs in anderen Gesetzen (z. B. § 33 Einkommensteuergesetz, EStG, § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung) auszulegen (LVerfG LSA, Urteil vom 26.11.2014 – LVG 10/13, S. 19 f.). Eine außergewöhnliche Belastung ist dadurch gekennzeichnet, dass einem Pflichtigen immer dann, wenn er zwangsläufig größere Aufwendungen als die überwiegende Mehrzahl der Pflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse und gleicher Vermögensverhältnisse erbringen muss, der Teil der Aufwendungen ermäßigt wird, der die dem Pflichtigen zumutbare Belastung übersteigt (§ 33 Abs. 1 EStG). Aufwendungen erwachsen dem Pflichtigen nur zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Das ist der Fall, wenn die Gründe der Zwangsläufigkeit derart von außen auf die Entschließung des Pflichtigen einwirken, dass er ihnen nicht ausweichen kann, er also tatsächlich keine Entscheidungsfreiheit hat, bestimmte Aufwendungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Liegt eine maßgeblich vom menschlichen Willen beeinflusste Situation vor, so handelt es sich dagegen um keine Zwangslage in diesem Sinne von § 33 Abs. 1 EStG.

Eine außergewöhnliche Belastung in diesem Sinne kann sich beispielsweise im Rahmen einer Gebietsänderung aus der gesetzlichen Zuordnung einer weit überdurchschnittlich verschuldeten Kommune ergeben, da die aufnehmende Kommune keine Möglichkeit hat, sich den negativen Wirkungen der Rechtsnachfolge zu entziehen.

Zuweisungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FAG können Kommunen im Einzelfall zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen gewährt werden. Es muss sich um Belastungen handeln, denen sich die Kommune im Rahmen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nicht entziehen kann, die unvorhersehbar waren und deutlich über das übliche Maß hinausgehen, sowie bei der überwiegenden Mehrheit der Kommunen nicht vorhanden sind und nicht aus eigenen Kräften überwunden werden können.

Keine außergewöhnlichen Belastungen im Sinne dieses RdErl. werden begründet durch Auszahlungen im Bereich der Kultur, des Sports, des Tourismus sowie in sonstigen Aufgabenbereichen, zu deren Wahrnehmung eine Kommune nicht verpflichtet ist. Hierzu zählen insbesondere auch Auszahlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachnutzung von Messen, Ausstellungen und Leistungsschauen.

Keine außergewöhnlichen Belastungen stellen darüber hinaus die Verpflichtung zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen, der Schuldendienst aus Kreditaufnahmen sowie Belastungen, die sich aus Verletzungen des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ergeben, dar. Auch die Verpflichtung einer Kommune zur Gewerbesteuerrückzahlung stellt grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung dar, da das Finanzausgleichsgesetz hier ausdrückliche Regelungen für die Form des Ausgleichs getroffen hat; der Zeitverzug bis zum Ausgleich kann allerdings eine besondere Härte begründen (siehe Nummer 2.3.1).

2.2.1.2 Zuweisungen im Fall von Naturkatastrophen

Eine Zuweisung wegen Naturkatastrophen scheidet aus, soweit es abdrängende Spezialregelungen des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (vor allem § 24 Abs. 4 KatSG-LSA) gibt (vergleiche Nummer 1.3.5). Führen die Auszahlungen für die Abwehr oder die Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen zu von der Kommune nicht mit eigenen Handlungsmöglichkeiten zu beseitigenden Liquiditätsengpässen, z. B. weil eine weitere Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens nicht möglich ist, können Liquiditätshilfen gewährt werden. Gegebenenfalls kann bei der Bewilligung eine längere Befristung als der sonst übliche Zeitraum angezeigt sein. Eine spätere Umwandlung in Bedarfszuweisungen kommt nur unter den Voraussetzungen von Nummer 2.1.1 in Betracht. Darüber hinaus kann auf einzelne Katastrophenfälle durch gesonderte Erlasse mit einer der jeweiligen Situation angepassten gesonderten Regelung reagiert werden.

2.2.2 Rechtsfolge

Liegen die Voraussetzungen vor, können eine Bedarfszuweisung oder Liquiditätshilfen gewährt werden. Ihre Höhe richtet sich im Einzelfall nach dem errechneten unabweisbaren Bedarf als auch nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Ein Anspruch auf Sicherstellung des gesamten unabweisbaren Bedarfs besteht nicht.

2.3 Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (§ 17 Abs. 1 Satz 4 FAG - dritte Fallgruppe)

§ 17 Abs. 1 Satz 4 FAG fordert, dass die besondere Härte gerade beim Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes eintreten muss, Härten beim Vollzug anderer Gesetze werden dagegen von dieser Vorschrift nicht umfasst. Der im Finanzausgleichsgesetz nicht näher definierte Begriff der besonderen Härte dient der Vermeidung unzumutbarer Belastungen (vergleiche LVerfG LSA, Urteil vom 26.11.2014 - LVG 10/13 -, S. 20). § 17 Abs. 1 Satz 4 FAG ermöglicht es, den vom Finanzausgleichsgesetz nicht erfassten Ausnahmefällen und Grenzsituationen Rechnung tragen zu können. Eine besondere Härte kann sich insbesondere bei einem Einbruch der Gewerbesteuereinnahmen aus dem Zeitverzug bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ergeben (siehe 2.3.1) oder bei Gesetzesänderungen, durch die die finanziellen Leistungen des FAG an geänderte Kriterien geknüpft werden (siehe 2.3.2).

2.3.1 Besondere Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichs durch den Zeitverzug bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen (dritte Fallgruppe, erste Untergruppe)

Schwankungen in der Steuerkraft der Kommunen, wie sie vor allem bei der Gewerbesteuer auftreten, werden zu einem großen Teil durch angepasste Schlüsselzuweisungen kompensiert. Dies geschieht jedoch immer erst mit einem Zeitverzug von zwei Jahren. Dieser Zeitverzug ist von den Kommunen grundsätzlich hinzunehmen, kann aber in Extremfällen zwischenzeitliche Liquiditätsprobleme verursachen, die eine besondere Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichs darstellen.

2.3.1.1 Voraussetzungen

Die antragstellende Kommune hat nachzuweisen, dass der Liquiditätsengpass durch den verzögerten Ausgleich über die Schlüsselzuweisungen ein Ausmaß angenommen hat, das sie auch bei wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung und vorausschauender Planung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr bewältigen kann. Die Kommune hat insbesondere zu belegen, dass sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung (§ 98 Abs. 4 KVG LSA, § 21

KomHVO LSA) nachgekommen ist, finanzielle Schwankungen durch eine angemessene Liquiditätsvorsorge aufzufangen, wofür ihr insbesondere das Instrument des Liquiditätskredits (§ 110 KVG LSA) zur Verfügung steht.

Die Kommune hat auch nachzuweisen, dass sie zur Sicherstellung der Liquidität nicht unabsehbare Auszahlungen verschoben hat.

Hierzu hat sie folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Liquiditätsplanung, die einen Zeitraum von einem Jahr umfasst,
- b) einen Nachweis über vorhandene Liquiditätsreserven,
- c) eine Auflistung über die wesentlichen Auszahlungen, die nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können einschließlich einer Begründung hierzu, wobei die Detailliertheit der erforderlichen Angaben jeweils im Einzelfall abzustimmen ist,
- d) den aktuellen Haushaltsplan gemäß § 1 KomHVO einschließlich aller Anlagen und der kommunalaufsichtlichen Verfügung,
- e) gegebenenfalls die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 8 KomHVO) für das laufende Jahr sowie die darüber hinausgehenden fünf Jahre des Konsolidierungszeitraumes und
- f) die Stellungnahme der Kommunalaufsicht.

2.3.1.2 Rechtsfolge

Liegen die in Nummer 2.3.1.1 genannten Voraussetzungen vor, kann eine kurzfristige Liquiditätshilfe zur Überbrückung des Engpasses geleistet werden. Es ist ein fester Endtermin für die Rückzahlung vorzusehen. In der Regel soll dieser Termin so gewählt werden, dass die Rückzahlung spätestens dann erfolgen muss, wenn im übernächsten Jahr nach dem Einbruch bei den Bemessungsgrundlagen die Kompensationswirkung durch das Finanzausgleichsgesetz eintritt. Eine Verlängerung über diesen Termin hinaus ist regelmäßig nicht möglich.

Sofern es sich beim Empfänger um eine Kommune handelt, deren Leistungsfähigkeit lediglich durch das zur Liquiditätshilfe führende einmalige von außen auf sie einwirkende Ereignis vorübergehend beeinträchtigt wurde, kann von Nebenbestimmungen zur Haushaltskonsolidierung abgesehen werden. Bei grundsätzlich leistungsfähigen Kommunen wird bei der Wahl von Nebenbestimmungen vielmehr das Augenmerk in erster Linie auf die kurzfristige Liquiditätssicherung zu legen sein. Die Nebenbestimmungen können in der Regel unter die auflösende Bedingung der Rückzahlung der Liquiditätshilfe gestellt werden.

Trifft das Finanzausgleichsgesetz eine Regelung, in welcher Höhe das zum Liquiditätsengpass führende Ereignis (z. B. die Gewerbesteuerrückzahlung) auszugleichen ist, wird eine Liquiditätshilfe in der Regel nur maximal in Höhe des später zu erwartenden Ausgleichs geleistet.

2.3.2 Besondere Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes durch Gesetzesänderungen (dritte Fallgruppe, zweite Untergruppe)

2.3.2.1 Voraussetzungen

Die Kommunen haben nach ständiger Rechtsprechung keinen Anspruch darauf, dass eine für sie günstige Rechtslage bezüglich des Finanzausgleichs künftig fortbesteht. Dennoch können sich im Zusammenhang mit Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes besondere Härten ergeben, insbesondere bei geänderter Anknüpfung an bestimmte Sachverhalte (z. B. Bemessungsjahr). Mit der Zahlung soll gewährleistet werden, dass sich die Kommunen auf die geänderten Rahmenbedingungen im Finanzausgleichsgesetz innerhalb eines Übergangszeitraumes einstellen können.

In diesem Fall ist darüber zu entscheiden, ob und wieweit ein Ausgleich durch Zahlungen aus dem Ausgleichsstock angezeigt ist. Dabei ist zu beachten, dass hierfür nicht jedwede Härte ausreicht, sondern eine besondere Härte vorliegen muss. Die Beeinträchtigung durch die Gesetzesänderung muss also eine Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Dies betrifft sowohl den absoluten Betrag pro Einwohner als auch die Erheblichkeit dieses Betrages im Verhältnis zur Finanzsituation der jeweiligen Kommune, die vor allem durch die Steuerkraft pro Einwohner charakterisiert wird. In der Regel wird auch kein vollständiger Ausgleich vorzusehen sein, sondern nur ein teilweiser Ausgleich, so dass die besondere Härte soweit abgemildert wird, dass nur noch eine einfache Härte verbleibt.

2.3.2.2 Rechtsfolge

Zuweisungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 FAG werden grundsätzlich als Bedarfszuweisungen bewilligt. Die Höhe der Zuweisung richtet sich im Einzelfall sowohl nach den Belastungen infolge der Härte als auch nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die finanzielle Situation der Kommune sowie ihr eigenes Konsolidierungspotential können berücksichtigt werden.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

Da Haushaltsmittel für den Ausgleichsstock nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, müssen gegebenenfalls nach der Dringlichkeit der Anträge Prioritäten gesetzt werden. Auch bei der Höhe der Bewilligungen ist zu berücksichtigen, dass der Grundsatz der interkommunalen Gleichbehandlung so gut wie möglich gewahrt wird, so dass erforderlichenfalls eine gekürzte Zuweisung für alle begründeten Anträge einer Ablehnung einzelner Anträge wegen fehlender Haushaltsmittel vorzuziehen ist. Statt einer linearen Kürzung aller Anträge ist es vorzugswürdig, den Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen in Abzug zu bringen.

Reichen die vorhandenen Haushaltsmittel nicht für alle begründeten Anträge aus, ist zu prüfen, inwieweit durch Nichtverlängerung auslaufender weniger dringliche Liquiditätshilfen an andere Kommunen die erforderlichen Mittel aufgebracht werden können. Die Bereitstellung der Mittel für Kommunen, deren Einnahmemöglichkeiten zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgaben nicht ausreichen (Nummer 2.1.2), hat in der Regel Vorrang vor anderen Zuweisungen.

3.1 Bedarfszuweisungen

3.1.1 Allgemeines

Die Bedarfszuweisungen werden als nichtrückzahlbare Zuweisungen bewilligt.

3.1.2 Höhe der Bedarfszuweisung

Zielt die Bedarfszuweisung auf eine Konsolidierung des Haushalts der empfangenden Kommune ab, ist ihre Höhe der Bedarfszuweisung grundsätzlich so zu bemessen, dass bei zumutbarer Ausschöpfung aller Konsolidierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der bestehenden Zahlungsverpflichtungen das im Haushaltskonsolidierungskonzept festgelegte Konsolidierungsziel im entsprechenden Konsolidierungszeitraum (§ 100 Abs. 3 KVG LSA) zu erreichen ist. Das Verhältnis von Bemessungsgrundlage und Zuweisung (Deckungsquote) aus dem Ausgleichsstock wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie den Bedürfnissen des Einzelfalles bestimmt, soll jedoch 90 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Dies gilt nicht für den Fall der Haushaltsnotlage, wenn die Einnahmemöglichkeiten zur Erfüllung der unabweisbaren Aufgaben nicht ausreichen (vergleiche Nummer 2.1.2.2).

3.1.3 Erfassung im Haushalt der Kommune

Nicht rückzahlbare Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock werden unter dem Konto 4121 als Ertrag in der Ergebnisrechnung und unter dem Konto 6121 als Einzahlung in der Finanzrechnung verbucht. Soweit die nicht rückzahlbaren Zuweisungen wegen der Verrechnung mit einer zuvor gewährten Liquiditätshilfe nicht zahlungswirksam sind, ist anstelle des Kontos 4121 das Konto 4122 zu verwenden.

3.2 Liquiditätshilfen

3.2.1 Allgemeines

Liquiditätshilfen sind rückzahlbare zinslose Zuweisungen des Landes. Sie dienen der Überbrückung von Liquiditätsengpässen, falls eine Kommune nach Ausschöpfung aller Liquiditätsreserven und des Höchstbetrags des Liquiditätskredits nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Voraussetzung ist, dass die Kommune zum Zeitpunkt der Antragstellung belegen kann, dass ihre Liquidität zu einem bestimmten Stichtag nicht mehr gegeben ist und die Zahlungsverpflichtungen auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können. Liquiditätshilfen werden grundsätzlich befristet gewährt.

3.2.1.1 Termin der Antragstellung

Anträge auf Liquiditätshilfe sollen gestellt werden, sobald sich der drohende Liquiditätsengpass abzeichnet.

3.2.1.2 Vorzulegende Unterlagen

Dem Antrag auf Liquiditätshilfe sind eine detaillierte Liquiditätsübersicht mit aktuellen Tagesabschlüssen und ein Kassenflussplan (Übersicht über Einzahlungen und Auszahlungen zum aktuellen Haushaltsplan) beizufügen. Zusätzlich ist die kommunalaufsichtliche Bestätigung erforderlich, dass der Liquiditätskreditrahmen ausgeschöpft und eine weitere Erhöhung nicht möglich ist. Gegebenenfalls sind das Haushaltskonsolidierungskonzept und die zugehörige Verfügung der Kommunalaufsicht beizufügen. Auf Anforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.

3.2.1.3 Erfassung im Haushalt der Kommune

Die Liquiditätshilfe dient der Verstärkung der Kassenmittel. Die Liquiditätshilfe im laufenden Jahr ist unter dem Konto 6931 als Einzahlung in der Finanzrechnung und unter dem Konto 3311 in der Bilanz zu buchen.

3.2.1.4 Verlängerung von Liquiditätshilfen

Eine Verlängerung der Befristung soll mindestens zwei Monate vor deren Auslaufen beantragt werden. Dem Verlängerungsantrag soll zu entnehmen sein, dass der Liquiditätsengpass fortbesteht und dass den Nebenbestimmungen aus dem Ursprungsbescheid entsprochen wurde.

3.2.2 Liquiditätshilfen im Vorgriff auf die künftige Gewährung einer Bedarfszuweisung

Fehlen für die Gewährung einer Bedarfszuweisung zwar noch einzelne Voraussetzungen, kann deren Schaffung aber durch verwaltungsrechtliche Nebenbestimmungen sichergestellt werden, kommt unter den in Nummer 2.1.1.2 genannten Bedingungen die Gewährung einer Liquiditätshilfe in Betracht.

Neben der Darlegung des Liquiditätsengpasses soll die Kommune in ihrem Antrag erklären, wann die Liquiditätsprobleme erstmals erkannt wurden, worin deren Ursachen zu sehen sind und welche gegensteuernden Maßnahmen bisher ergriffen wurden. Liegt ein durch die Kommunalaufsicht beanstandetes oder gar kein Haushaltskonsolidierungskonzept vor, ist darzulegen, warum trotz bestehender Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung bisher von der Erstellung oder Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes abgesehen wurde. Sollte die Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA nicht erforderlich sein, hat die Kommune eine Planung, die sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushaltes bezieht, aufzustellen und vorzulegen. Die Kommune hat dazu sämtliche in Betracht kommende Maßnahmen tabellarisch darzustellen und die gebotenen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen. Zu den Erklärungen der Kommune ist die Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde (vergleiche Nummer 4.3) vorzulegen.

3.2.3 Kurzfristige Liquiditätshilfen

Zur Überbrückung unvorhergesehener Zahlungsschwierigkeiten kann Kommunen eine kurzfristige Liquiditätshilfe gewährt werden, sofern die termingerechte Rückzahlung gewährleistet ist (vergleiche Nummer 2.3.1).

Der Antragsteller soll bereits im Antrag darlegen, wann er die Rückzahlung (gegebenenfalls in Raten) leisten kann. Da kurzfristige Liquiditätshilfen auch für bei langfristiger Betrachtung leistungsfähige Kommunen in Betracht kommen, kann es hier ermessensgerecht sein, auf Nebenbestimmungen zur Haushaltskonsolidierung zu verzichten, wenn die Kommunalaufsicht bestätigt, dass die termingerechte Rückzahlung auch in diesem Fall gesichert ist. Kurzfristige Liquiditätshilfen unter erleichterten Nebenbestimmungen sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt. Nach diesem Zeitraum erfolgt eine Kompensation von Einnahmeausfällen (wie z. B. unvorhergesehenen Gewerbesteuerrückzahlungen) durch die Schlüsselzuweisungen gemäß § 12 FAG, so dass eine Verlängerung der kurzfristigen Liquiditätshilfe über diesen Zeitraum hinaus in der Regel nicht in Betracht kommen wird.

4. Festlegungen zum Verfahren

4.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

4.2 Antragstellung und Mitwirkungspflichten der Kommune

Leistungen aus dem Ausgleichsstock können nur auf Antrag gewährt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 FAG). Anträge der Kommunen sind über die zuständige Kommunalaufsicht und das Landesverwaltungsamt bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Kommune hat die notwendigen Erläuterungen abzugeben und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung relevant sind. Sie hat die für die Entscheidungsfindung benötigten Unterlagen vorzulegen. Kommt sie dieser Mitwirkungsverpflichtung innerhalb einer ihr gesetzten Frist nicht nach, kann der Antrag allein aus diesem Grunde abgelehnt werden. Zu Ausgliederungen der Kommune (z. B. Eigenbetrieben) sowie Beteiligungen (z. B. Zweckverbänden, GmbHs) ist gleichfalls Auskunft zu erteilen.

4.3 Stellungnahme der Kommunalaufsicht

Die Kommunalaufsicht prüft die Voraussetzungen der beantragten Leistung zum Stichtag der Antragstellung der Kommune vorab rechtsaufsichtlich und gibt entsprechend dem Vordruck zum Prüfvermerk (**Anlage 3**) eine Stellungnahme dazu ab.

Der Landkreis nimmt auch zu eigenen Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Gemeinde Stellung. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA unterstützen die Landkreise die ihnen angehörenden Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgen für einen angemessenen Ausgleich der gemeindlichen Lasten. Die Unterstützung kann in einer Stundung der Kreisumlage bestehen, soweit die eigene Zahlungsfähigkeit des Landkreises nach § 98 Abs. 4 KVG LSA sichergestellt ist.

Die Landkreise stellen wie alle Kommunen gemäß § 4 KAG LSA in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Sofern eine kreisangehörige Gemeinde freiwillige Leistungen erbringt, die für den Landkreis insgesamt von Bedeutung sind (z. B. durch kulturelle Einrichtungen mit großer Ausstrahlungswirkung), prüft der Landkreis, inwieweit er in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit diese Aufgabe übernehmen oder die kreisangehörige Gemeinde bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützen kann.

Das Landesverwaltungsamt hat dazu Stellung zu nehmen, ob und in welcher Form die Landkreise ihre Aufgabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA wahrgenommen haben. Sofern das Landesverwaltungsamt der Auffassung ist, dass durch die Höhe der Kreisumlage oder gegebenenfalls der Verbandsgemeindeumlage das absolute Minimum an Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden unterschritten sein könnte, nimmt es auch hierzu Stellung. Eine solche Stellungnahme ist immer angezeigt, wenn einer kreisangehörigen Gemeinde durch die Kumulation von Kreis- und Verbandsgemeindeumlage mehr als 90 v. H. der Bemessungsgrundlage entzogen werden, wobei allein der Überschreitung dieses Prozentsatzes keine Indizwirkung für eine Erdrosselungswirkung der Umlagesätze zukommt. Bei der Beurteilung ist auf die konkreten Verhältnisse einzugehen, z. B. auf den Umfang der Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde gemäß § 90 Abs. 3 KVG LSA.

Die Umsetzung eines geprüften und unbeanstandeten Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist von der zuständigen Kommunalaufsicht hinsichtlich seiner Zielerreichung zu überwachen. Über das Erreichen des Konsolidierungsziels zum 31.12. des vergangenen Haushaltsjahres hat die Kommunalaufsichtsbehörde der Bewilligungsbehörde jeweils zum 30.4. des laufenden

Jahres zu berichten. Erreicht die Kommune das Konsolidierungsziel des Haushaltskonsolidierungskonzeptes im jeweiligen Haushaltsjahr nicht, setzt die Kommunalaufsichtsbehörde eine angemessene Frist, innerhalb derer die Maßnahmen von der Kommune umzusetzen sind, um die Ziele des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu erreichen. Andernfalls hat die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen mit kommunalaufsichtlichen Mitteln nach den §§ 146 bis 149 KVG LSA zu erfolgen.

4.4 Festsetzung

Die Zuweisung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Soweit hiervon eine Vielzahl von Kommunen betroffen ist, kann auf ein pauschaliertes Verfahren zurückgegriffen werden.

4.5 Nebenbestimmungen

Die Bewilligung der Leistung aus dem Ausgleichsstock kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 17 Abs. 3 Satz 2 FAG), insbesondere zu haushaltskonsolidierenden Maßnahmen. In der Regel ist ein Widerrufsvorbehalt vorzusehen für den Fall, dass eine Kommune Maßnahmen trifft, die im Widerspruch zum Ziel des begünstigenden Verwaltungsaktes stehen, also z. B. einer erfolgreichen Haushaltskonsolidierung zuwiderlaufen.

4.6 Auszahlung

Die Zuweisungen werden nach ihrer bestandskräftigen Bewilligung und gegebenenfalls der Erfüllung aufschiebender Bedingungen durch die Kommune ausgezahlt. Zur Beschleunigung der Auszahlung ist dem Bescheid in der Regel eine Erklärung über den Rechtsbehelfsverzicht beizufügen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise

Anlage 1
(zu Nummer 2.1.1.1.4.2 Abs. 1 Buchst. a)

Gemeindegrößenklasse	Höhe der Realsteuerhebesätze nach Nummer 2.1.1.1.4.2 Abs. 1 Buchst. a		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
	in v. H.		
Kreisangehörige Gemeinden			
0 bis 999 EW	313	351	348
1 000 bis 2 999 EW	347	402	351
3 000 bis 4 999 EW	373	416	357
5 000 bis 9 999 EW	363	411	345
10 000 bis 19 999 EW	363	416	360
20 000 bis 49 999 EW	362	433	400
Kreisfreie Städte			
50 000 bis 99 999 EW	300	510	475
200 000 bis 499 999 EW	300	547	475

Die Hebesätze ergeben sich aus den vom Statistischen Landesamt veröffentlichten "Grundbeiträgen und Hebesätzen der Realsteuern nach Gemeindegrößenklassen in Sachsen-Anhalt im Berichtsjahr 2013" zuzüglich 50 Prozentpunkten bei den Grundsteuern A und B und 25 Prozentpunkten bei der Gewerbsteuer.

Anlage 2

(zu Nummer 2.1.1.1.4.3 Buchst. d)

Ermittlung des Anteils des Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen am Gesamtzuschussbedarf der kreisangehörigen Gemeinden

Den Antragstellern wird eine Excel-Tabelle zur Berechnung des Anteils der freiwilligen Leistungen zur Verfügung gestellt. Es werden folgende Konten abgefragt:

Produktbereich	Produktgruppe freiwilliger eigener Wirkungskreis	pflichtige Produkte bzw. Produktgruppen des Produktbereichs	Beschreibung	Bemerkung
11	111 teilweise	111 teilweise	Verwaltungssteuerung und Service	detaillierte Aufschlüsselung durch Antragsteller erforderlich, freiwillig z. B. Verfügungsmittel, Ehrengaben, Grußgeschenke, Städtepartnerschaften, Repräsentationsaufwendungen und Ehrungen, Gastlichkeiten*
12	126 gegebenenfalls anteilig, 127, 128	126	Brandschutz (126) / Rettungsdienst (127) / Katastrophenschutz (128)	Sofern 126 freiwillige Leistungen für die Pflege der Kameradschaft enthält, ist eine Aufschlüsselung erforderlich. 127, 128 Aufgabe der LK
22	221	-	Förderschulen	Aufgabe der LK
23	231	-	Berufsbildende Schulen	Aufgabe der LK
24	241, 242	243	Schülerbeförderung (241) Fördermaßnahmen für Schüler (242)	241 Aufgabe der LK
25	251, 252, 253	-	Wissenschaft und Ausstellungen	
26	261, 262, 263	-	Kultureinrichtungen	
27	271, 272, 273	-	Volksbildung	
28	281	-	Heimat- und sonstige Kulturpflege	
29	291	-	Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	
31	311, 312, 313, 315	3117 und 315 jeweils nur anteilig	Sozialhilfe und soziale Leistungen	3117 (Leistungen der Sozialhilfe) 315 (Soziale Einrichtungen) Detaillierte Aufschlüsselungen durch Antragsteller erforderlich, da Aufgaben der LK

33	331	-	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	
34	341, 343, 344	345, 346	weitere soziale Leistungen	345 (Bundeskindergeld) 346 (Wohngeld)
35	351	-	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	
36	361, 362, 363, 366, 367	365	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365 (Tageseinrichtungen für Kinder)
41	411, 412, 414, 418	-	Gesundheitsdienste	
42	421, 424 (teilweise)	424 (teilweise)	Sportförderung	424 pflichtig, soweit Bereitstellung für Schulsport
52	522, ** 523 (50%)	521 523 (50%)	Bauen und Wohnen	521 (Bau- und Grundstücksordnung) 523 (Denkmalschutz- und -pflege), sollte eine höhere Quote der pflichtigen Aufgaben anerkannt werden, ist eine detaillierte Aufschlüsselung vom Antragsteller erforderlich
53	531, 532, 534, 535	533, 537, 538	Ver- und Entsorgung	533 (Wasserversorgung) 537 (Abfallwirtschaft) 538 (Abwasserbeseitigung)
54	542 (anteilig), 543 (anteilig) 545 (anteilig) 546, 547, 548	541, 542 (anteilig), 543 (anteilig), 544, 545 (anteilig)	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	541 (Gemeindestraßen); 542 (Kreisstraßen) und 543 (Landesstraßen) pflichtig für die Gehwege, Parkplätze und Entwässerungsanlagen der Ortsdurchfahrten (§ 42 Abs. 2 und 5 StrG LSA); Bepflanzung des Straßenkörpers ist gemäß § 27 StrG LSA Teil der Straßenbaulast, 544 (Bundesstraßen) 545 (Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbeleuchtung): Detaillierte Aufschlüsselungen durch Antragsteller erforderlich, Straßenbeleuchtung ist grundsätzlich freiwillig und nur pflichtig, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 StrG LSA).
55	551, 555	552, 553, 554	Natur- und Landschaftspflege	552 (öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen) 553 (Friedhofs- und Bestattungswesen) 554 (Naturschutz und Landschaftspflege)
57	571, 573, 575	-	Wirtschaft und Tourismus	

* Für eine methodisch exakte Ermittlung müsste bei allgemeinen Verwaltungstätigkeiten wie dem Rechnungswesen, die sowohl für den pflichtigen als auch den freiwilligen Aufgabenbereich erbracht werden, der freiwillige Anteil ermittelt und gesondert ausgewiesen werden. Hierauf wird jedoch aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

** Im Einzelfall kann bei einer angespannten Wohnraumsituation aus sozialpolitischen Gründen auf eine Anrechnung des Aufwands für kommunale Wohnungsbaunehmen verzichtet werden.

Für kreisfreie Städte und Landkreise stellt das Ministerium der Finanzen im Bedarfsfall eine an die abweichenden Zuständigkeiten angepasste Tabelle zur Ermittlung des Anteils des Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen zur Verfügung.

Für die Ermittlung des gesamten Zuschussbedarfs IV der Gemeinde ist folgendes Schema zu verwenden:

Zuschussbedarf IV = Auszahlungen laufende Rechnung minus direkt zuzuordnende Einzahlungen laufende Rechnung (ohne Steuern und Leistungen des Landes im Finanzausgleichsgesetz und außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes).

Die Summe der Auszahlungen ergeben sich aus der Summe der Kontenbereiche 70 bis 75

abzüglich folgender Konten:

- 7311 (Zuweisungen an das Land)
- 7321 (Schuldendiensthilfen an das Land)
- 7341 (Gewerbesteuerumlage)
- 7351 (allgemeine Zuweisungen an das Land)
- 7371 (allgemeine Umlagen an das Land)
- 7451 (Erstattungen für Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an das Land)
- 7511 (Zinsauszahlungen an das Land)

Die Summe der Einzahlungen ergeben sich aus der Summe der Kontenbereiche 62 bis 66 sowie der Kontengruppen

- 614 (Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke)
 - 618 (allgemeine Umlagen von Gemeinden [Konto: 6182])
 - 619 (Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen [Konten: 6191, 6192, 6193])
- abzüglich folgender Konten:
- 6141 (Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land)
 - 6231 (Schuldendiensthilfen vom Land)

6481 (Einzahlungen aus Kostenerstattungen vom Land)
6611 (Zinseinzahlungen vom Land)

**Prüfvermerk der Kommunalaufsicht des Landkreises zu Anträgen
einer kreisangehörigen Gemeinde auf Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen**

Zur Erläuterung der einzelnen Fragen wird auf die jeweils angegebenen Nummern des Erlasses verwiesen.

Zu Nummer 2.1.1.1.4.2: Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen

a) Grundsteuer und Gewerbesteuer

Voraussetzung: Hebesätze entsprechen mindestens der laut Anlage 1 zum Erlass geforderten Höhe

	Realsteuerhebesatz der antragstellenden Kommune	Geforderter Realsteuerhebesatz laut Anlage 1
Grundsteuer A		
Grundsteuer B		
Gewerbesteuer		

Prüfergebnis: Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt

b) Leitungsgebundene Einrichtungen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Voraussetzung: Maximaler gesetzlich zulässiger Kostendeckungsgrad für öffentliche Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung

Sachstand:

.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt nicht zuständig

c) Bestattungswesen

Voraussetzung: Kostendeckende Kalkulation der Gebühren unter Herausrechnung der allgemeinen Erholungsflächen.

Sachstand:

.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt

d) Pflichtige kostenrechnende Einrichtungen

Voraussetzung: Kostendeckende Kalkulation von Verwaltungsgebühren (§ 4 KAG LSA), Benutzungsgebühren (§ 5 KAG LSA) und Beiträgen (§ 6 KAG LSA).

Sachstand:

.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt

e) Öffentliche Einrichtungen im freiwilligen Bereich.

Voraussetzung: Kostendeckende Kalkulation von Benutzungsgebühren und Entgelten bei öffentlichen Einrichtungen im Bereich des freiwilligen Wirkungskreises. Falls keine Kostendeckung erzielt wird, sind die rechtlichen und sachlichen Gründe hierfür zu erläutern.

Sachstand:

.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt

f) Gebührentatbestände

Voraussetzung: Einführung der gesetzlich zulässigen Gebührentatbestände, soweit nicht ihre Unwirtschaftlichkeit belegt werden kann; Ausweitung bestehender Gebührentatbestände (z. B. Parkgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Sondernutzungsgebühren).

Sachstand:

.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt

g) Örtliche Steuern

Voraussetzung: Erhöhung oder Einführung neuer örtlicher Steuern (z. B. Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungssteuer), soweit wirtschaftlich.

Sachstand:

.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt

h) Eintrittspreise für Veranstaltungen

Voraussetzung: Erhöhung der Eintrittspreise für Veranstaltungen der Kommune, soweit nicht bereits kostendeckend

Sachstand:

.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt

keine kommunalen Veranstaltungen

Zu Nummer 2.1.1.1.4.3 Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen

a) Personalaufwand

Voraussetzung:

Personalaufwand – Erstellung einer Analyse über die Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie vorhandener Einsparpotentiale unter Einbeziehung des Personalaufwandes für Eigenbetriebe und Beteiligungen mit mehr als 50 v. H. Angemessene Anzahl der Bauhofmitarbeitern, insbesondere bei Berücksichtigung von an Dritte vergebenen Aufträgen.

Erstellung einer Übersicht von Personalkosten.

Sachstand:

Personalentwicklungskonzept aus dem Jahr liegt vor.

Stellenbestand in der Kernverwaltung beträgt VzÄ (davon: mit kw-Vermerk)

Stellenbestand in der Kernverwaltung pro 1 000 EW =

Bauhof:VzÄ, davon ... mit kw-Vermerk (tatsächlich beschäftigte Mitarbeiter, nicht Zahl der ausgewiesenen Stellen)

Auswertung Haushaltskennzahlensystem (HKS):

.....

Zusammenfassende Beurteilung, ob der Personalbestand auf das vertretbare Minimum reduziert wurde:

.....

Prüfergebnis: Voraussetzungen erfüllt nicht erfüllt

b) Schuldendienst

Voraussetzungen:

Vorlage einer Übersicht über die Höhe der Verschuldung nebst Zinsen

STARK II: Förderhöchstbetrag:

davon in Anspruch genommen: bisheriger Tilgungszuschuss

weitere beantragte Umschuldungen weiterer Tilgungszuschuss

Sachstand:

.....

.....

.....

.....

Prüfergebnis: Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt

c) Umlagen

Höhe der Kreisumlage: v. H.

gegebenenfalls Höhe der Verbandsgemeindeumlage: v. H.

(beides bei gesplitteten Hebesätzen gegebenenfalls aufschlüsseln)

Voraussetzung:

Erfolgte eine Überprüfung, inwieweit die Höhe die zu zahlenden Umlagen (insbesondere an Zweckverbände) reduziert werden können?

Insbesondere bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden auch Stellungnahme zu der Frage, ob durch die Kumulation von Kreisumlage und Verbandsgemeindeumlage das absolute Minimum an Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinde unterschritten wird, vergleiche Nummer 4.3.

Sachstand:

.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis bezüglich der Umlagezahlung an Zweckverbände:

Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt es werden keine Umlagen an Zweckverbände gezahlt

d) Freiwillige Leistungen

Voraussetzung:

Einhaltung des jeweils zulässigen Anteils der freiwilligen Leistungen. Ermittlung: siehe Anlage 2.

Haushaltsjahr 20..

Produktbereich	Produktgruppe freiwilliger eigener Wirkungskreis (vollständig oder anteilig)	(anteilige) Zuschuss-höhe für freiwillige Leistungen in €
11	111	
12	126, 127, 128	
22	221	
23	231	
24	241, 242	
25	251, 252, 253	

26	261, 262, 263	
27	271, 272, 273	
28	281	
29	291	
31	311, 312, 313, 315	
33	331	
34	341, 343, 344	
35	351	
36	361, 362, 363, 366, 367	
41	411, 412, 414, 418	
42	421, 424	
52	522, 523 (50%)	
53	531, 532, 534, 535	
54	542, 543, 545, 546, 547, 548	
55	551, 555	
57	571, 573, 575	

Die Tabelle ist gegebenenfalls zu ergänzen, soweit in anderen als den vorgegebenen Produktgruppen ebenfalls freiwillige Anteile enthalten sind. Soweit freiwillige Aufgaben durch Ausgliederungen der Stadt wahrgenommen werden, bitte gesondert aufführen.

Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden: In welchem Umfang werden Aufgaben gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA durch die Verbandsgemeinde wahrgenommen? Sind freiwillige Aufgaben gemäß § 90 Abs. 3 KVG LSA auf die Verbandsgemeinde übertragen worden? Bitte gegebenenfalls Höhe der Kosten mitteilen.

.....

Summe des Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen einschließlich Straßenbeleuchtung:

.....Euro, ohne Straßenbeleuchtung:Euro

Summe des gesamten Zuschussbedarfs:Euro

Prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen am gesamten Zuschussbedarf:v. H. einschließlich Straßenbeleuchtung, v. H. ohne Straßenbeleuchtung

Nachrichtlich:

Auszahlungen insgesamt: Euro, Verhältnis Zuschussbedarf einschließlich Straßenbeleuchtung zu Auszahlungen insgesamt: v. H.

Einzahlungen insgesamt:Euro, Verhältnis Zuschussbedarf einschließlich Straßenbeleuchtung zu Einzahlungen insgesamt: v. H.

Prüfergebnis: Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt

Bei Überschreitung des vorgesehenen Anteils Erläuterung der Ursachen:

.....
.....

e) Pflichtaufgaben

Voraussetzung

Erfolgte die Überprüfung der Pflichtaufgaben auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?

Vergleiche zu anderen Kommunen der gleichen Größenklasse anhand der Zuschussbedarfe in verschiedenen Einzelplänen oder den Produktgruppen.

Sachstand:

.....
.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt

f) Investitionen

Voraussetzung:

Wurden im Bereich des eigenen Wirkungskreises nur unabweisbare oder haushaltskonsolidierende Investitionen vorgenommen? Sachstand:

.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt

Zu Nummer 2.1.1.1.5.4 Sonstige Sorgfaltspflichten

a) Erträge

Voraussetzung:

Werden aus dem Beteiligungsvermögen für den Kommunalhaushalt die zu erzielenden Erträge ausgeschöpft?

Sachstand:

.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt

b) Immobilien

Voraussetzung:

Vorlage eines Auszugs aus der Eröffnungsbilanz mit allen Grundstücken, mit Ausnahme der als Verwaltungssitz, Schule oder Kindergarten genutzten Grundstücke. Stellungnahme zur Veräußerbarkeit und Nachweis von Verkaufsbemühungen.

Sachstand:

.....
.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt

c) Demografie

Voraussetzung:

Erfolgte eine Anpassung der kommunalen Infrastruktur an die demographische Entwicklung?

Sachstand:

.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt

d) Forderungen

Voraussetzungen: Aktives Forderungsmanagement durch Kommune. Vergleiche Forderungsübersicht, Muster 19 zu § 49 Abs. 2 KomHVO, Verbindliche Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen (RdErl. des MI vom 12.12.2016, MBl. LSA S. 685)

Sachstand:

.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung erfüllt nicht erfüllt

Voraussetzungen für die Gewährung von Liquiditätshilfen

(Nur beim Beantragen von Liquiditätshilfen auszufüllen, entfällt bei Bedarfszuweisungen) Zeitpunkt Liquiditätsausfall:

Liquiditätsplanung: vom bis

Liquiditätskredit lt. Haushaltssatzung: Euro (..... v. H. Einzahlung laufende Verwaltungstätigkeit)

Inanspruchnahme Liquiditätskredit i. H. v. Euro

Duldung Höchstbetrag Liquiditätskredit i. H. v. Euro bis zum laut Verfügung vom

Zusammenfassende Gesamteinschätzung der Kommunalaufsicht

.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

Bearbeiter